



Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

HISTORISCHE ORTSBILDER UND BAUDENKMÄLER SIND GEFÄHRDET

Die Berner Altstadt, die Therme Vals, die römischen Ruinen in Aventicum und Augusta Raurica oder die Burgen von Bellinzona: Unser kulturelles Erbe ist vielfältig und faszinierend. Es verdient, dass wir sorgfältig mit ihm umgehen. Die Aufgabe, unser kulturelles Erbe zu erhalten, ist in der Bundesverfassung verankert (Artikel 78) und im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geregelt. Mit einer geplanten Revision des NHG soll der Schutz der national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler im Namen der Energiewende massiv abgebaut werden. Das ist unnötig und unsinnig: Diese kann problemlos ohne die Demontage des Schutzes unserer Kulturgüter realisiert werden.

Die neue Debatte um die Revision des NHG, die durch die Parlamentarische Initiative 12.402 von Ständerat Joachim Eder angestossen wurde, steht in direktem Zusammenhang mit dem vom Bundesrat beabsichtigten Ausstieg aus der Atomenergie. Seine Energiestrategie 2050 sieht vor, dass die Energie der bisherigen AKW durch mehr Effizienz im Stromverbrauch und den Ausbau der Produktion erneuerbarer Energie ersetzt werden soll. Mit dem Bau solcher neuer Produktionsanlagen stellt sich die Herausforderung, die berechtigten Interessen der Stromproduktion mit den ebenso wichtigen Anliegen des Naturschutzes und des Schutzes unserer Kulturgüter in Einklang zu bringen. Die beiden Interessen stehen nicht in grundsätzlichem Widerspruch zueinander. Alliance Patrimoine begrüsst die neue Energiepolitik ausdrücklich. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist möglich, ohne dass wir unsere bedeutenden Baudenkmäler, Ortsbilder, archäologischen Fundstellen und Naturschutzgebiete gefährden.

Deshalb ist die geplante Revision der Artikel 6 und 7 des NHG, die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Baudenkmälern von nationaler Bedeutung massiv abbauen würde, unnötig und unsinnig.

UNSERE BEDEUTENDEN NATUR- UND KULTURGÜTER MÜSSEN NICHT GEOPFERT WERDEN

Die Schweiz verfügt über ein grosses Potenzial an Flächen für Anlagen der erneuerbaren Energie. Industriebauten mit ihren oft grossen Dachflächen bieten beispielsweise hervorragende Bedingungen für Photovoltaikanlagen, und auch auf neuen Gebäuden können diese oft problemlos realisiert werden.

In der Schweiz stehen rund 1,8 Millionen Bauten. Lediglich 5 Prozent davon sind unter Denkmalschutz und maximal weitere 5 bis 10 Prozent sind von Interesse im Rahmen des Ortsbildschutzes. Somit stehen über 1,5 Millionen Bauten zur Verfügung, die für Energieanlagen problemlos genutzt werden können. Es ist also nicht notwendig, den Schutz für die 90'000 denkmalgeschützten Objekte aufzuheben.

Die energetische Optimierung von historischen Gebäuden ist möglich und kann durchaus sinnvoll sein. Der Gewinn an Energie ist dabei jedoch in jedem einzelnen Fall sorgfältig gegen den Verlust an historischer Bausubstanz abzuwägen. Gebäude von denkmalpflegerischem Interesse besitzen einen einmaligen Charakter und Wert und verdienen individuelle Lösungen, die mit allen Beteiligten zu erarbeiten sind. Pauschalentscheide zugunsten der Energie sind nicht zu rechtfertigen und gefährden unser baukulturelles Erbe und unsere Kulturlandschaften.



Freiburg (FR)

Forderung der Parlamentarischen Initiative Eder

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) soll wie folgt geändert werden:

Art. 6 Abs. 2 (neu)

Ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder eine umfassende Interessenabwägung dafür sprechen.

Art. 6 Abs. 2 (bisher)

Ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Art. 7 Abs. 3 (neu, bisher kein Abs. 3 bei Art. 7)

Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt.



Castasegna (GR)

NATIONALER SCHUTZ FÜR NATIONAL BEDEUTENDE KULTURGÜTER UND NATURSCHUTZGEBIETE

Der heute geltende Artikel 6 des NHG verlangt einen besonderen gesetzlichen Schutz für Objekte und Gebiete von nationaler Bedeutung, die in den drei Bundesinventaren BLN (Landschaften und Naturdenkmäler), ISOS (Ortsbilder) und IVS (historische Verkehrswege) erfasst sind. Ihr ungeschmälerter Schutz darf nach geltendem Recht nur beeinträchtigt werden, wenn mindestens ein gleich hohes Nutzungsinteresse von ebenfalls nationaler Bedeutung besteht. Wird der Artikel im Sinne der Parlamentarischen Initiative Eder revidiert, würden neu Interessen des Bundes und der Kantone oder bereits eine «umfassende Interessenabwägung» jeglicher Art einen Eingriff ermöglichen. Die rechtliche Wirkung des Artikels 6 würde dadurch auf einen blossen Appell reduziert.

Das bisherige Konzept des NHG würde aufgegeben. Die Bundesinventare würden drastisch abgewertet, die in ihnen erfassten Objekte und Gebiete würden auf den Stellenwert lokaler Schutzobjekte herabgestuft. Der Bundesrat hat sich im Rahmen einer Motion der FDP-Fraktion bereits gegen die Revision des Artikels 6 ausgesprochen.



© Gemeinde Aarburg

Aarburg (AG)

ETABLIERTE EXPERTEN-GUTACHTEN WERDEN HERABGESTUFT

Die beabsichtigte Revision von Artikel 7 des NHG zielt vor allem auf die Bedeutung der Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ab. Genauso betroffen ist aber die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD), die beratende Fachkommission des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz. Die Initiative Eder fordert, dass die Kommissionsgutachten nur noch «eine der Grundlagen» für die Entscheidbehörden bilden – eine klare Abwertung der Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen.

Die EKD ist breit abgestützt. Sie besteht aus fünfzehn vom Bundesrat gewählten Mitgliedern – Archäologen, Kunsthistorikern, Restauratoren, Bauingenieuren und Architekten. Die Kommission ist ein Fachgremium und primär für Bundesaufgaben zuständig. In der Praxis geben jedoch oft kantonale Gremien (Verwaltungsgerichte, kantonale Fachstellen oder deren vorgesetzte Departemente und Direktionen) Gutachten in Auftrag, weil sie die überkantonale, unabhängige Fachmeinung der EKD schätzen. Das betrifft mehr als zwei Drittel aller Gutachten.

Im Zeitraum zwischen 2007 und 2012 erstellte die EKD folgende Gutachten:

- Insgesamt wurden 100 Gutachten ausgearbeitet, von denen lediglich 31 Bundesaufgaben betrafen.
 - 12 der untersuchten Projekte wurden mit Auflagen gutgeheissen und 14 abgelehnt. Bei den übrigen handelt es sich um Variantenstudien und Gutachten zu einer allfälligen Aufnahme in ein Inventar.
 - Nur 3 aller Gutachten im Bereich Bundesaufgaben hatten die Energie zum Thema.
-

Jahr	Insgesamt	Gemäss Art. 7 NHG	Anträge				
			Total	Projekt: Zustimmung mit Auflagen / teilweise Zustimmung	Projekt: Ablehnung	Projekt: Zustimmung ohne Auflagen	Variantenstudien
2007	18	10	4	4			2
2008	16	6	3 (1)*	2			1 (1)*
2009	21	4	2	2			
2010	19	4	1	1		2	
2011	12	3		3 (1)*			
2012	14	4	2	2			
Total	100	31	12	14		2	3

* Gutachten mit Energiebezug

Die drei Gutachten zu den Energieprojekten wurden zusammen mit der ENHK erstellt. Bei allen drei Gutachten handelte es sich um Wasserkraftwerke:

- Hagneck (BE), 2008: Bei dem Kraftwerk wurde eine Neuerung mit teilweisem Erhalt und teilweisem Neubau durchgeführt. Ursprünglich war ein kompletter Abbruch und Neubau vorgesehen.
- Birsfelden (BL), 2008: Das Werk wurde aufgrund des Gutachtens in das ISOS aufgenommen.
- Rheinau (ZH), 2011: Hier ging es um die Frage der Restwassermenge.

Die Statistik der vergangenen fünf Jahre – in denen die EKD nur drei von insgesamt hundert Gutachten zu Energieprojekten erstellte – zeigt deutlich, dass es folgewidrig ist, im Namen der Energiewende die Gutachten der Fachkommission abzuwerten.

UNSER KULTURELLES ERBE VERDIENT UNSEREN SCHUTZ

Die Schweiz verfügt über eine enorm vielfältige Kulturgeschichte und eine reichhaltige Baukultur mit Baudenkmälern unterschiedlichster Art. Acht Schweizer Kulturerbe und drei Naturerbe haben Eingang gefunden in die UNESCO-Liste des Welterbes: die Berner Altstadt, die Abtei St. Gallen, das Benediktinerinnen-Kloster St. Johann in Münstair, die Burgen und die Stadtbefestigung von Bellinzona, die Kulturlandschaft Weinbaugesamt Lavaux, die Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina, Stadtlandschaft und Uhrenindustrie in La Chaux-de-Fonds/Le Locle sowie die prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen; das Gebiet Jungfrau-Aletsch, Monte San Giorgio und die Schweizer Tektonikarena Sardona. Hinzu kommen Ortsbilder, schützenswerte Einzelobjekte und archäologische Fundstellen von nationaler Bedeutung.

Baudenkmäler bilden einen wesentlichen Teil unserer Identität und somit unseres Heimatbildes. Der Erhalt unseres kulturellen Erbes ist eine in der Bundesverfassung (Artikel 78) verankerte Aufgabe und gewinnt angesichts der rasanten Bautätigkeit in der Schweiz stark an Bedeutung. Bereits in den 70er-Jahren, die ebenfalls durch intensive Bautätigkeit geprägt waren, wurde dies erkannt. In einer Sonderausgabe des «Aargauer Tagblatts» vom 1. August 1970 ist festgehalten: «Natur- und Heimatschutz sind nicht die Angelegenheiten weltfremder Idealisten, sondern ein reales Gebot unserer Zeit, das sich nicht ungestraft missachten lässt.»

Die Energiewende und der Schutz unseres kulturellen Erbes stehen nicht im Widerspruch, sie sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es handelt sich um wichtige Anliegen, die sich aufeinander abstimmen lassen. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist möglich, ohne dass wir unsere bedeutenden Baudenkmäler, Ortsbilder, archäologischen Fundstellen und Naturschutzgebiete gefährden, in dem wir ihren Schutz preisgeben.

ALLIANCE PATRIMOINE – ANWÄLTIN DES KULTURELLEN ERBES

Alliance Patrimoine setzt sich ein für den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes der Schweiz. Sie ist ein Zusammenschluss von vier Organisationen mit 92'000 Mitgliedern: Archäologie Schweiz AS, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE sowie Schweizer Heimatschutz SHS.

Alliance Patrimoine
Schauplatzgasse 39
3011 Bern
T +41 (0)31 313 18 38
F +41 (0)31 313 18 49
info@alliance-patrimoine.ch
www.alliance-patrimoine.ch